

## Schönebeck: Neujahrsgrüße der stellvertretenden Oberbürgermeisterin

Die stellvertretende Oberbürgermeisterin von Schönebeck (Elbe), Gisela Schröder, wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, friedvolles und erfolgreiches neues Jahr. Gemeinsam mit der Verwaltung freut sie sich schon jetzt auf eine gute Zusammenarbeit mit dem neuen Oberbürgermeister. „Daher ist es unbedingt erforderlich, dass zur Stichwahl am 12. 01. 2014 viele Bürgerinnen und Bürger ihren Wunschkandidaten wählen. Das neue Stadtoberhaupt kann auf jeden Fall seine Aufgabe mit Tatkraft und Zuversicht in Angriff nehmen“, so Gisela Schröder. Hierzu wurden seitens des Stadtrates und der Verwaltung alle Voraussetzungen bezüglich der Beseitigung und Vorsorge vor Hoch-, Grund- und Drängwasserschäden geschaffen. Die Hausaufgaben sind gemacht, betont sie. Die Umsetzung der durch die Stadt gemeinsam mit den Partnern des Landes umfänglich und intensiv vorbereiteten Maßnahmen müsse dann unter Führung des neuen OB weiter vorangetrieben werden. Sie wünscht ihm dafür schon jetzt Kraft, Standhaftigkeit und eine glückliche Hand. Zunächst geht es angesichts der Vernässungsproblematik um die zügige Bereitstellung entsprechender Fördermittel. Bereits Mitte Januar werden weitere Gespräche mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt stattfinden. In diesem Zusammenhang dankt Frau Schröder auch an dieser Stelle nochmals der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden für die bisherige Unterstützung und gute Zusammenarbeit. Sie verweist auf die Spitzenposition Schönebecks und der umliegenden Region als Pilotprojekt des Landes, in dessen Rahmen als vordringlichste Maßnahme der Bau eines Abfanggrabens vorgesehen ist. „Es gibt viel zu tun, packen wirs an“, schließt Gisela Schröder ihre Neujahrsgrüße.

## Wahlbekanntmachung

**Am 12. Januar 2014 findet die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) statt.**

**Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlberechtigte, deren Recht auf Teilnahme an der Stichwahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein. Eine Beantragung ist bis zum Freitag, 10.01.2014, 18:00 Uhr möglich.

**Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl. Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nicht. Die Wähler müssen sich über ihre Person ausweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, den Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.**

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.

Bei der Stichwahl des Oberbürgermeisters

– hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;  
– es muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Allen Wahlberechtigten, die bereits zur Hauptwahl des Oberbürgermeisters einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl am 12. Januar 2014 beantragt haben, werden der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl automatisch zugeschickt.

Wer durch Briefwahl wählen will,

– muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und

– die Briefwahlunterlagen in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens **am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingehen;

– kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;

– wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist;

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

## Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen zur Stichwahl des Oberbürgermeisters.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

– wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

– wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

– wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

– wenn er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

– wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Schönebeck (Elbe), den 20.12.2013

Schröder  
Wahlleiterin  
der Stadt Schönebeck (Elbe)

## BEKANNTMACHUNG der 28. Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 16.01.2014

**Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Rathaus, Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen der Verwaltung
- Stand zum Sportstättenentwicklungskonzept
- Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

#### Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 20.12.2013

i.V. Adler  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG der 23. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof am 09.01.2014

**Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Städtischer Bauhof Schönebeck  
Dammweg 22  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Vorlagen-Nummer: 0642/2014  
Wirtschaftsplan 2014 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck
- Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

#### Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 19.12.2013

i.V. Schröder  
Oberbürgermeister

## Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) am 12. Januar 2014

**Das Wahlamt der Stadt Schönebeck (Elbe) informiert:**

Für die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 12. Januar 2014 gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl. **Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nicht. Die Wähler müssen sich über ihre Person ausweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, den Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.**

Allen Wahlberechtigten, die bereits zur Hauptwahl des Oberbürgermeisters einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl am 12. Januar 2014 beantragt haben, wurden der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl automatisch zugeschickt.

Die Wahlberechtigten, die auf der Wahlbenachrichtigungskarte zur Oberbürgermeisterwahl am 15. Dezember 2013 keinen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl am 12. Januar 2014 beantragt haben, müssen einen neuen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Stichwahl stellen.

Gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt müssen die Personen, welche erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, einen Wahlscheinantrag stellen.

Formulare für die Erteilung eines Wahlscheines für die Oberbürgermeisterstichwahl am 12. Januar 2014 sind im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, erhältlich bzw. können im Internet unter [www.schoenebeck-elbe.de](http://www.schoenebeck-elbe.de) auf der Startseite unter Oberbürgermeisterwahl heruntergeladen werden.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
Sonnabend	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.